

II- 1765 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl.10.373-VR/71

815 /A.B.

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR und Genossen an die Bundesregierung betreffend Entschließung (70)13 der Ministerdelegierten vom 13. April 1970 über die verborgene Kriminalität (Zl.793/J)

zu 793 /J.  
Präs. am 10. Sep. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten des  
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundeskanzleramt am 15. Juli 1971 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl.793/J, vom 13. Juli 1971 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR und Genossen eine

## A n f r a g e

an die Bundesregierung betreffend die Durchführung der Entschließung (70) 13 des Ministerkomitees des Europarates vom 13. April 1970 überreicht.

Ich beeohre mich, diese Anfrage in Entsprechung des Beschlusses des Ministerrates, Punkt 23 des Beschußprotokolls Nr. 67 vom 7. September 1971 namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Die Untersuchung der Natur und des Umfangs der verborgenen Kriminalität erfolgt in Österreich im Rahmen der polizeilichen und der gerichtlichen Kriminalstatistik. Sie konzentriert sich insbesondere auf die in den Erläuterungen zu dem Entschlussentwurf des Ministerkomitees unter den Punkten 2 bis 4 (Dunkelziffer der Kriminalität in der Bevölkerung, Grauziffer der Kriminalität in der Bevölkerung und Dunkelziffer der Kriminalität in der Strafkarte der Verurteilten) angeführten Fälle (vgl. Europarat-Dokument CM (70)16 Seite 3 und 4).

Die vom Bundesministerium für Inneres seit 1953 geführten polizeilichen Kriminalstatistiken kommen den Empfehlungen des Ministerkomitees weitgehend entgegen. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Institut der Universität Wien die statistische Erfassung der Anzeigetätigkeit der Sicherheitsbehörden reformiert, wodurch eine noch bessere Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik ermöglicht wurde. Durch den gleichzeitigen Einsatz eines Computers werden nun auch umfangreiche Untersuchungen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes durchführbar.

Auf dem Gebiet der polizeilichen Kriminalstatistik wurde bereits vor längerer Zeit im Rahmen der internationalen Kriminalpolizeiorganisation (INTERPOL) die internationale Zusammenarbeit insoweit verwirklicht, als diese mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehenden, untereinander stark differenzierenden Rechtsordnungen überhaupt möglich ist.

- 3 -

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz befaßt sich seit 1970 ein Arbeitskreis mit der Reform der gerichtlichen Kriminalstatistik, die die rechtskräftigen Verurteilungen durch die Strafgerichte zum Gegenstand hat. Diesem Arbeitskreis gehört auch ein Mitarbeiter des Kriminologischen Instituts der Universität Wien an, der auch an der Neugestaltung der Polizeistatistik mitgewirkt hat. Dieser Arbeitskreis befaßt sich vor allem auch mit dem Problem der Bewegungsstatistik. Derzeit ist es unmöglich, zwischen der polizeilichen und der gerichtlichen Kriminalstatistik Beziehungen herzustellen, da sie von verschiedenen Stichzeitpunkten ausgehen, nämlich einerseits dem Zeitpunkt der Anzeigerstattung und andererseits dem Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsrechtskraft. Die Bewegungsstatistik erfaßt nun die Bewegung der angezeigten Straftat vom Anfall bei der Anklagebehörde bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens. Sie gibt damit gewissermaßen über das weitere Schicksal der sicherheitsbehördlichen Anzeige im Bereich der Strafjustiz Auskunft. Neben den abgeurteilten Delikten erfaßt sie auch solche mit Strafe bedrohte Handlungen, deretwegen ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person nicht durch Schuld spruch erledigt wurde. Die hiefür maßgebenden Gründe, wie etwa Unbekanntbleiben des Täters, Unmöglichkeit eines Schuld nachweises oder prozessuale Verfolgungshindernisse werden von der Bewegungsstatistik ausgewiesen. Mit Hilfe der Bewegungsstatistik kann daher z.B. untersucht werden, wie groß tatsächlich der Umfang der Aufklärung der bekanntgewordenen strafbaren Verhalten ist und welche Gründe typischerweise bei bestimmten Delikten dazu führen, daß ein an sich aufgeklärtes Delikt nicht durch Schuld spruch erledigt werden kann. Die Bewegungsstatistik befaßt sich somit vor allem auch mit dem als "graue Ziffer der Kriminalität" bezeichneten Phänomen.

- 4 -

Das Kriminologische Institut der Universität Wien wird im Zusammenhang mit seiner Mitwirkung an den erwähnten Projekten sich besonders mit der Frage der sogenannten Dunkelziffer auseinandersetzen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird sowohl innerstaatlich verwertet als auch dem Generalsekretariat des Europarates zur Verfügung gestellt werden können.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Entschließung (vgl. Abschnitt III Punkt (iii) der Erläuterungen im Europarat-Dokument CM (70)16) darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß in die Suchtgiftgesetznovelle 1971, BGBl.Nr.271, auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz eine Regelung aufgenommen wurde, wonach der Staatsanwalt, wenn eine Person ausschließlich deshalb angezeigt wird, weil sie unrechtmäßig ein Suchtgift erworben oder besessen hat, die Anzeige zurückzulegen hat, wenn das Suchtgift die für den eigenen Verbrauch des Angezeigten innerhalb einer Woche bestimmte Mengen nicht übersteigt und wenn ferner die Bezirksverwaltungsbehörde entweder feststellt, daß der Angezeigte wegen des Suchtgiftmißbrauches keiner ärztlichen Behandlung oder Kontrolle bedarf oder daß er sich der notwendigen ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle unterzieht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen.

Wien, am 9. September 1971

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

